

Der Oberstaatsanwalt  
als Leiter der Anklagebehörde beim  
Landgericht Wien als Sondergericht

Wien. 23. 6. 42  
Landesgerichtsstraße 11  
Fernruf: A 27-5-60

3 SJa 1155/42 - 157

3 SK Abs. 30/42

An den

H a f t .

Herrn Vorsitzenden des Sondergerichtes

W i e n .

Anklageschrift.

Der Lagerarbeiter Gustav J e l l aus Wien XVII.,  
Beheingasse 23/2, geboren am 22. 8. 1910 zu Wien, ledig, vorbe-  
straft,

polizeilich festgenommen am 8. 4. 1942 und seit dem 5. 5.  
1942 in dieser Sache in der Untersuchungshaftanstalt I in Wien in  
Untersuchungshaft,

wird a n g e k l a g t

in Wien am 23. 3. 1942

böswillig gehässige und von niedriger Gesinnung zeu-  
gende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates gemacht  
zu haben, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen  
Führung zu untergraben, wobei er damit rechnen mußte, daß die  
Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen würden.

Vergehen gegen § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen  
heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der  
Parteiuniformen vom 20. 12. 1934.

Beweismittel:

I. Eigene Angaben des Angeschuldigten,

## II. Zeugnis

1). des Handelsangestellten Erich Helmer, Wien, XIV., Höritzergasse 2,

2). des Kraftfahrers Viktor Liptay, Wien, XVI., Speckbachergasse 46,

### Wesentliches Ermittlungsergebnis:

---

#### I.

Der Angeschuldigte - 31 Jahre alt, ledig, als Jugendlicher wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit mit einer geringfügigen Geldstrafe bestraft - hat nach dem Besuch der fünfklassigen Volksschule das Optikerhandwerk erlernt, die Gewerbeschule besucht und nach vorübergehender Arbeitslosigkeit bei den Deutschen Hydrierwerken in Wien, als Gelegenheitsarbeiter Beschäftigung gefunden, wo er bis zu seiner Inhaftnahme in diesem Verfahren tätig gewesen ist. Der Angeschuldigte, der vor dem Umbruch der sozialdemokratischen Arbeiterjugend und der VF als Mitglied angehört hat, ist politisch bisher nicht nachteilig in Erscheinung getreten,

#### II.

Am 23. 3. 1942 griet der Angeschuldigte im Büro seiner Arbeitgeberin mit den Zeugen Liptay und Helmer in eine Unterhaltung, in deren Verlauf er über die schwierige Ernährungslage des Deutschen Volkes Klage führte und schließlich erklärte:

" Wenn das so weiter geht, muß sich ein Idealist finden, der den Führer beseitigt"

#### III.

Soweit der teilweise geständige Angeschuldigte diesen Sachverhalt bestreitet, wird er durch das Ergebnis der Ermittlungen

überführt. Seine Äußerung enthält eine böswillige Beschimpfung des Führers, deren Eignung zur Vertrauenszerstörung in die politische Führung sich der Angeschuldigte bewußt war und mit deren Weiterverbreitung durch die Zeugen er rechnen mußte.

Der Reichsminister der Justiz hat die Strafverfolgung angeordnet.

*(Erlass v. 18.6.42 - Vg 9-55520/42)*

A n t r a g :

- 1) Hauptverhandlung vor dem Sondergerichte Wien,
- 2) Haftfortdauer aus den Gründen der Anordnung.

Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
4/10.46

I. A.

Dr. Feichtinger  
Oberstaatsanwalt.